

BVGer D-6106/2020 vom 26. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6106_2020

FR: TAF D-6106/2020 du 26 janvier 2021

IT: TAF D-6106/2020 del 26 gennaio 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Nichteintretensentscheid des SEM vom 25. November 2020. Das SEM erklärte sich für die Prüfung und Beurteilung der neuen Beweismittel (iranische Aufenthaltbewilligungen der Eltern), auf welche der Beschwerdeführer sein Wiedererwägungsgesuch vom 11. November 2020 stützte, als funktionell nicht zuständig (Art. 9 Abs. 2 VwVG). Das Argument des SEM, wonach auf das Wiedererwägungsgesuch, das allein mit Beweismitteln, deren Beurteilung nicht in seine funktionelle Zuständigkeit falle, begründet werde, (auch) mangels gehöriger Begründung nicht einzutreten sei (Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG), geht fehl. Wird die funktionelle Zuständigkeit zur Prüfung einer Eingabe verneint, hat keine weitergehende Beurteilung der Eingabe durch die ihre Zuständigkeit verneinende Behörde zu erfolgen. Angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs erübrigen sich aber weitere Ausführungen hierzu.

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen das SEM es ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat. Die funktionelle Zuständigkeit

beschlägt die Frage, welche (örtlich und sachlich zuständige) Instanz für die Behandlung eines Rechtsmittels zuständig ist (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

E. 3.3

Erachtet eine Behörde ihre Zuständigkeit als eindeutig nicht gegeben oder als zweifelhaft, gelangt gemäss Art. 8 VwVG grundsätzlich ein verwaltungsinternes Verfahren - ohne Erlass einer Verfügung - zur Anwendung mit dem Ziel, die zuständige Behörde zu ermitteln. Art. 9 Abs. 2 VwVG durchbricht dieses Prinzip für den Fall, dass eine Partei die Zuständigkeit der Behörde - entgegen deren eigener Beurteilung - behauptet. In dieser Situation schreibt das Gesetz der Behörde vor, mittels Verfügung über ihre Zuständigkeit zu befinden. Dadurch wird der betroffenen Partei die Möglichkeit eröffnet, ihren Standpunkt auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen (vgl. Flückiger, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 9 VwVG).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer reichte am 11. November 2020 durch seine Rechtsvertreterin einen auf neue Beweismittel gestützten und als "Wiedererwägungsgesuch" betitelten Antrag um Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ein und brachte damit klar zum Ausdruck, dass er das SEM für die Beurteilung des Gesuchs als zuständig erachtete. Das SEM war danach gehalten, mittels Verfügung über seine Zuständigkeit zu befinden. Dem ist es mit seinem Nichteintretensentscheid vom 25. November 2020, in dem es sich als funktionell nicht zuständig erklärte, nachgekommen.

E. 4.1

Das SEM verneinte seine funktionelle Zuständigkeit damit, dass die vom Beschwerdeführer neu vorgelegten Beweismittel auf die Neubeurteilung eines Sachverhalts abzielen würden, mit dem sich das Bundesverwaltungsgericht bereits materiell auseinandergesetzt habe. Unter Beachtung der revisionsrechtlichen Regelungen sei allein das Gericht für die Beurteilung dieser Dokumente zuständig.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Beschwerde entgegen, es sei angesichts der einjährigen Gültigkeit iranischer Aufenthaltsgenehmigungen für afghanische Geflüchtete davon auszugehen, dass die vorgelegten iranischen Ausweise seiner Eltern, die bis zum (...) gültig seien, im Sommer 2020 ausgestellt worden seien und somit erst nach Erlass des Beschwerdeurteils D-7455/2018 vom 16. März 2020 entstanden seien. Sie würden daher in die Prüfungscompetenz des SEM fallen.

E. 4.3

Praxisgemäss geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nachträglich, also nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, nicht revisionsrechtlich durch das Gericht, sondern allenfalls wiedererwägungsweise durch die Vorinstanz entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 3-13). Die Beweismittel, auf welche der Beschwerdeführer sein Gesuch um Gewährung der vorläufigen Aufnahme vom 11. November 2020 stützt (iranische Aufenthaltsbewilligungen

der Eltern) weisen eine Gültigkeit bis zum (...) aus. Das Datum der Ausstellung ist auf den Dokumenten nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer geht seinen Angaben zufolge davon aus, dass die besagten Dokumente im Sommer 2020 ausgestellt worden seien. Einen entsprechenden Beleg hat er zwar nicht eingereicht, aber seine Ausführungen hierzu, wonach die Aufenthaltsbewilligungen bei der zuständigen iranischen Behörde jährlich erneuert werden müssten und angesichts der vermerkten Gültigkeit bis zum (...) somit von der Ausstellung der vorgelegten Dokumente im Sommer 2020 auszugehen sei, erscheinen plausibel (vgl. zu den sogenannten Amayesh-Karten für afghanische Flüchtlinge im Iran etwa: Lifos (Migrationsverket), *Afghaner i Iran*, 18.02.2019, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2004934/190225202.pdf>, abgerufen am 29.12.2020). Aufgrund der Aktenlage kann somit davon ausgegangen werden, dass die dem Gesuch des Beschwerdeführers vom 11. November 2020 zugrundeliegenden Beweismittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-7455/2018 (Urteil vom 16. März 2020) entstanden sind. Das SEM hat damit seine funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung der besagten Beweismittel, welche die vorbestandene Tatsache der afghanischen Herkunft des Beschwerdeführers belegen sollen, zu Unrecht verneint. Es hätte diese im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens prüfen müssen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM seine funktionelle Zuständigkeit unzutreffenderweise verneint hat und auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 11. November 2020 zu Unrecht nicht eingetreten ist.

E. 5

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 25. November 2020 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen neu zu beurteilen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung und auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist folglich gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat zur Hauptsache obsiegt. Seine Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der zu vergütende Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem

Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. Damit erweist sich das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.